

Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg von den Jahren ...

Bd.: 20. 1867/68

Oldenburg 1868

J.germ. 73 cp-20

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551312-4

Witten

82	1. Mittel
83	2. Mittel
84	3. Mittel
85	4. Mittel
86	5. Mittel
87	6. Mittel
88	7. Mittel
89	8. Mittel
90	9. Mittel
91	10. Mittel
92	11. Mittel
93	12. Mittel
94	13. Mittel
95	14. Mittel
96	15. Mittel
97	16. Mittel
98	17. Mittel
99	18. Mittel
100	19. Mittel
101	20. Mittel
102	21. Mittel
103	22. Mittel
104	23. Mittel
105	24. Mittel
106	25. Mittel
107	26. Mittel
108	27. Mittel
109	28. Mittel
110	29. Mittel
111	30. Mittel
112	31. Mittel
113	32. Mittel
114	33. Mittel
115	34. Mittel
116	35. Mittel
117	36. Mittel
118	37. Mittel
119	38. Mittel
120	39. Mittel
121	40. Mittel
122	41. Mittel
123	42. Mittel
124	43. Mittel
125	44. Mittel
126	45. Mittel
127	46. Mittel
128	47. Mittel
129	48. Mittel
130	49. Mittel
131	50. Mittel
132	51. Mittel
133	52. Mittel
134	53. Mittel
135	54. Mittel
136	55. Mittel
137	56. Mittel
138	57. Mittel
139	58. Mittel
140	59. Mittel
141	60. Mittel
142	61. Mittel
143	62. Mittel
144	63. Mittel
145	64. Mittel
146	65. Mittel
147	66. Mittel
148	67. Mittel
149	68. Mittel
150	69. Mittel
151	70. Mittel
152	71. Mittel
153	72. Mittel
154	73. Mittel
155	74. Mittel
156	75. Mittel
157	76. Mittel
158	77. Mittel
159	78. Mittel
160	79. Mittel
161	80. Mittel
162	81. Mittel
163	82. Mittel
164	83. Mittel
165	84. Mittel
166	85. Mittel
167	86. Mittel
168	87. Mittel
169	88. Mittel
170	89. Mittel
171	90. Mittel
172	91. Mittel
173	92. Mittel
174	93. Mittel
175	94. Mittel
176	95. Mittel
177	96. Mittel
178	97. Mittel
179	98. Mittel
180	99. Mittel
181	100. Mittel

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 18. April 1867.) 14. Stück.

Inhalt:

N^o 24. Geseß vom 1. April 1867 für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

N^o 24.

Geseß für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Oldenburg, den 1. April 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die obere Verwaltung der Eisenbahnen sowie die obere Leitung des Betriebes derselben und der damit in Verbindung stehenden Verkehrsanstalten, ingleichen die Leitung und Aus-

führung des Baues neuer Eisenbahnen wird einer Eisenbahn-Direction übertragen. Dieselbe ist als obere Verwaltungsbehörde dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnet.

Art. 2.

Die Eisenbahn-Direction bildet die Dienstbehörde sämtlicher für die Verwaltung der Eisenbahn und den Betrieb derselben angestellten Personen. Dieselbe ist die vorgesezte Behörde des für den Bau einer Eisenbahn angenommenen Personals.

Art. 3.

§. 1. Die Eisenbahn-Direction besteht aus zwei Directoren, von denen der eine vorzugsweise den administrativen Theil, der andere den technischen Theil der Geschäfte zu leiten hat. Letzterem liegt insbesondere die Sorge für die Sicherheit und Regelmäßigkeit des ganzen Fahrdienstes, sowie die Ueberwachung der pünktlichen Vollziehung der Betriebseinrichtungen im Allgemeinen ob, außerdem in Beziehung auf den Bau neuer Eisenbahnen die Aufstellung der Baupläne und die technische Ausführung der Bauten.

§. 2. Jeder Director handelt innerhalb seines durch die Bestimmungen der Geschäftsordnung (Art. 16) näher bezeichneten Geschäftskreises selbstständig.

§. 3. Der Eisenbahn-Direction werden, wenn der Dienst es erfordert, Hülfсарbeiter zugeordnet und wird derselben für das technische Bureau, das Telegraphenwesen, das Secretariat, die Buch- und Cassenführung, die Controle und Revision, sowie für die Kanzlei und Billetdruckerei das erforderliche Personal in einer den jeweiligen Anforderungen des Dienstes entsprechenden Zahl beigegeben.

§. 4. Das für den Neubau einer Eisenbahn erforderliche technische und sonstige Hülfspersonal soll, soweit die Geschäfte nicht dem sonst bei der Eisenbahn-Direction oder anderweit im Staatsdienste angestellten Personal übertragen werden können, in der Regel nur für die Dauer des Baues angenommen werden.

Nähere Bestimmungen über die Verwaltung und den Betrieb.

Art. 4.

Der Direction unmittelbar untergeordnet ist:

1) Der Betriebsinspector, welchem die Leitung des gesamten Fahrdienstes, namentlich die Sorge für dessen Sicherheit und Regelmäßigkeit, für ordnungsmäßige Unterhaltung der Bahnen nebst Zubehör, für die Ordnung des ganzen Dienstes überhaupt, sowie die Aufsicht über die Handhabung der Bahnpolizei obliegt.

Dem Betriebsinspector wird das nöthige Personal sowohl für die bauliche Unterhaltung der Bahnen (Bahn-Ingenieure, Bahnmeister etc.) und den Bahndienst (Bahnhofsverwalter etc.) als auch für das Bureau (Rechnungs-, Registratur-, Kanzlei-Beamte) und den Telegraphendienst zugewiesen.

2) Der Maschinenmeister für die Leitung und Verwaltung des technischen Theils des Maschinen- und Wagendienstes, der Reparatur-Werkstätten, für die Aufsicht über das gesammte rollende Material, sowie zur vorläufigen Wahrnehmung der Materialverwaltung.

Dem Maschinenmeister wird das für den Dienst erforderliche Aufsichts- und Hülfspersonal beigegeben.

Art. 5.

Für den Dienst auf den Stationen sowie zur Handhabung der Ordnung und der Polizei auf denselben werden, soweit diese Geschäfte nicht durch Bahnmeister oder Bahnwärter mitbesorgt werden können, Stationsverwalter angestellt. Wo die Bedeutung der Station es erfordert, sind demselben Einnehmer, Gepäck-, Eilgut- und Güter-Expediten, Assistenten, Telegraphisten, Portiers, Wäger und Lademeister beizugeben.

Art. 6.

Der Cassendienst auf den Stationen ist entweder dem Stationsverwalter oder einem oder mehreren Cassenbeamten, nach den einzelnen Geschäftszweigen getrennt, zu übertragen.

Diese Cassen stehen zwar unter nächster Aufsicht des Betriebsinspectors, sind indessen im Uebrigen der Direction unmittelbar untergeordnet.

Art. 7.

Für den Zugbegleitungsdienst werden Zugführer, Packmeister und Schaffner angestellt. Dieselben stehen hinsichtlich der Disciplin zunächst unter dem Bahnhofsverwalter ihres Stationsortes. Im Dienste sind sie den Vorstehern derjenigen Stationen unterworfen, auf welchen sie sich jeweilig befinden, während unterwegs der Zugführer den Befehl über den ganzen Zug, also auch über das sämtliche Dienstpersonal desselben führt. Das Zugbegleitungspersonal hat die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Zügen nach Maßgabe des Betriebsreglements zu überwachen.

Von den Bezügen und der dienstlichen Stellung der Beamten.

Art. 8.

Die bei der Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten beziehen folgende Gehalte:

I. Eisenbahndirection.

2 Directoren, jeder 1400—2000 ₰.

II. Technische Oberbeamte für die Betriebsführung.

1 Betriebsinspecteur 800—1300 ₰.

1 Maschinenmeister 800—1300 ₰.

III. Obere Verwaltungsbeamte der Direction.

Vier Beamte einschließlich des Cassirers, zwei 600—1000 ₰ und zwei 500—900 ₰.

IV. Hilfsbeamte.

a. Zwei Bahn-Ingenieure, einer 500—1000 ₰, einer 500—900 ₰,

- b. ein Telegraphenbeamter 350—500 Rf ,
- c. fünf Kanzlei- und Rechnungsbeamte der Direction, der Betriebsführung und des Maschinendienstes, zwei 400—800 Rf , drei 300—700 Rf ,
- d. drei Bilettdrucker, Kanzleidiener, jeder 250—350 Rf ,
- e. acht Bahnmeister, jeder 350—450 Rf ,
- f. zehn Stationsverwalter, davon einer 500—800 Rf , zwei 400—700 Rf , drei 360—600 Rf , vier 300—500 Rf ,
- g. Expeditions- und Cassenbeamte 360—700 Rf ,
- h. Assistenten der größeren Stationen, Hilfsarbeiter, 300—500 Rf ,
- i. Portiers 200—220 Rf ,
- k. Wäger 220—250 Rf ,
- l. Locomotivführer 350—450 Rf ,
- m. Zugführer 360—400 Rf ,
- n. Packmeister 325—350 Rf ,
- o. Schaffner 200—250 Rf .

Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann den an besonders theuren Orten stationirten Beamten eine Theuerungszulage gewährt werden.

Art. 9.

Wird vom Staate eine Familien-Dienstwohnung gewährt, so ist dafür eine Miethen zu zahlen, die bei 600 Rf Gehalt einschließlich 10⁰/₁₀₀, bei 800 Rf einschließlich 12⁰/₁₀₀, bei mehr als 800 Rf 14⁰/₁₀₀ vom Gehalte betragen soll. Die Miethen für eine nur der Person des Beamten gewährte Dienstwohnung hat die Direction zu bestimmen.

Art. 10.

Es wird durch ein vom Staatsministerium zu erlassendes Reglement bestimmt, welche Beamte und zu welchem Betrage dieselben Tagegelder zu beziehen haben. Die im Civil-Staatsdienergesetz festgestellten Tagegelder-Sätze dürfen dabei nicht überschritten werden.

Art. 11.

Das Zugdienstpersonal (Locomotivführer, Zugführer, Packmeister, Schaffner etc.) erhält nach einem vom Staatsministerium festzusetzenden Tarife Meilengelder und für vom Dienst geforderte Uebernachtungen außerhalb des Stationsortes Nachtgelder; unter besonderen Umständen können daneben ermäßigte Tagegelder bewilligt werden.

Art. 12.

Die Locomotivführer haben Prämien für Ersparnisse an Feuerungs- und Schmier-Material zu beziehen und werden dieselben in Procenten der Ersparniß von der Direction festgesetzt.

Art. 13.

Die Stationsassistenten, Bahnmeister, Zugführer, Schaffner, Portiers erhalten nach einem von der Direction festzusetzenden Regulative freie Dienstkleidung.

Die Verwalter, Einnehmer und Güter-Expedienten erhalten Dienstkleidung nur insoweit frei geliefert, als sie 500 fl Gehalt und weniger beziehen.

Art. 14.

Die Bestimmungen des Civil-Staatsdienergesetzes über unwiderrufliche Anstellung finden auf die im Art. 8 unter d. bis o. einschließlich genannten Beamten keine Anwendung.

Unterstützungscasse.

Art. 15.

Es soll eine Casse gebildet werden, aus welcher die im Eisenbahndienste Verwendeten und deren Hinterbliebene nach Bestimmung der Direction in außerordentlichen Fällen Unterstützung erhalten sollen.

Dieser Casse sollen folgende Einnahmen zufließen:

1. ein Zuschuß aus der Eisenbahncasse von jährlich 30 fl für jede Meile der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen;
2. etwaige Ueberschüsse der Eisenbahnbau-Krankencassen;
3. die Disciplinarstrafgelder;
4. der Erlös aus dem Verkaufe der auf der Bahn, in den Bahngebäuden und Wagen gefundenen Gegenstände nach einem zu erlassenden Gesetze;
5. die Ueberschüsse aus dem Verkaufe von Drucksachen (Formularen, Fahrplänen &c.).

Schlußbestimmung.

Art. 16.

Der Geschäftsgang bei der Eisenbahn-Direction, sowie der gesammte Betriebs- und Cassendienst und der Dienst der unter der Direction fungirenden Beamten und Angestellten werden durch mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassende Instructionen geregelt. Die erforderlichen Betriebs-Reglements werden von der Direction mit Genehmigung des Staatsministeriums festgestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insteigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. April 1867.

(L. S.)

P e t e r.

v. Berg.

R ö m e r.